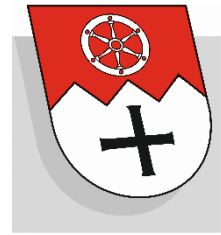


Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Main-Tauber-Kreis vom 28. Juli 2026

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 75 Abs. 1 WG und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. § 20 WG wird in Form der Wasserentnahmen aus allen oberirdischen Gewässern (Quellen, Bäche, Flüsse und Seen) im unter Ziffer I. / 2. bestimmten räumlichen Geltungsbereich des Landkreises Main-Tauber-Kreis für Zwecke der Bewässerung oder Beregnung sowie zum Tränken von Vieh untersagt.

Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für die o. g. Zwecke, gleich auf welche Art und Weise, verboten.

Hiervon ausgenommen sind das Schöpfen mit Handgefäßen (ohne jegliche Zuhilfenahme von Pumpen oder sonstigen technischen Vorrichtungen), das Tränken von Vieh direkt aus dem Gewässer, die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr im Brandfall, die Wasserentnahme durch die Bundeswehr bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die Wasserentnahmen im Rahmen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe von Ziffer I. / 3. dieser Verfügung.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich auf alle oberirdischen Gewässer im Main-Tauber-Kreis mit Ausnahme des Mains.
3. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im unter Ziffer I. / 2. genannten räumlichen Geltungsbereich zum Zwecke der Produktion zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus sind hinsichtlich der Entnahme in l/s und der täglichen Entnahmemenge auf 50 Prozent der zugelassenen Mengen zu reduzieren.

Die Wasserentnahmen sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände unterschritten werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen werden.

4. Die übrigen, nicht von Ziffer I. / 3. Satz 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Wasserentnahmen, im räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer I. / 2. dieser Allgemeinverfügung, welche mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zugelassen wurden, werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung vorläufig untersagt, soweit sie nicht bereits auf Grund konkreter Regelung in der jeweiligen Entscheidung einzustellen waren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Wasserkraftanlagen, Fischteichanlagen und sonstige Wasserbenutzungsanlagen, die das entnommene Wasser nach Gebrauch wieder in das Gewässer einleiten.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Betriebe, die der wasserrechtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegen.

II. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- als untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt **bis einschließlich 30. September 2026**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Main-Tauber-Kreis vom 30. Juni 2026 aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI. Begründung

1.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

2.

Nach einem sehr trockenen Frühjahr fiel laut Deutschem Wetterdienst (DWD) auch im Juni mit 55 mm nur etwas mehr als die Hälfte dessen, was in Baden-Württemberg normalerweise zu dieser Jahreszeit fällt. Dabei regnete es nicht gleichmäßig verteilt, sondern lokal begrenzt (Gewitter).

Gemäß Lagebericht des NIZ (Niedrigwasser-Informationszentrum) Baden-Württembergs war die klimatische Wasserbilanz auch Anfang Juli so niedrig wie noch nie zuvor seit 1991. Sie liegt im aktuellen hydrologischen Jahr (Nov.-Okt.) bei - 28 mm im Bilanzierungszeitraum November bis Juni. Dies bedeutet, dass mehr Wasser durch Verdunstung entweicht als durch Niederschlag wieder zugefügt wird. Eine negative Bilanz zu dieser Jahreszeit wurde bisher noch nicht beobachtet. Die durchschnittliche Bilanz für diesen Zeitraum liegt bei 252 mm (Datenquelle für Niederschlag und potentielle Verdunstung: DWD).

In Baden-Württemberg meldeten am 22. Juli 41 % der NIZ-Pegel extrem niedrige Wasserstände und weitere 46 % sehr niedrige Wasserstände. Die Tauber liegt flächendeckend deutlich unter dem mittleren Niedrigwasserabfluss. Der Bezugspegel der Tauber in Bad Mergentheim weist zum Stand 22. Juli 2026 mit 76 cm und einem Abfluss im Tagesmittel von 1,05 m³/s deutliches Niedrigwasser auf. Die Wassertemperatur der Tauber, die mit 24 °C (Archshofen) noch bis Mitte Juli zu hoch war, hat sich durch die sinkenden Lufttemperaturen sowie die kühlenden Zuflüsse aus den Nebengewässern spürbar verbessert. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die Tauber bei den angekündigten, steigenden Tagestemperaturen schnell wieder erwärmen wird. Umso wichtiger ist es den Abfluss im Gewässer zu schonen, um so eine möglichst größere Resilienz gegenüber steigenden Lufttemperaturen zu erhalten.

Insbesondere die Gewässerökologie, also Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen leiden unter den niedrigen Wasserständen, dem reduzierten Sauerstoffgehalt und den warmen Wassertemperaturen. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Situation im weiteren Verlauf des Sommers anhält. Erst nach anhaltenden Niederschlägen und bei sinkenden Temperaturen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern und haben daher keinen anhaltend positiven Effekt auf die Gesamtsituation.

3.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. / 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG. Danach kann der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer I. / 1. und 2. angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich und geeignet, um bei der derzeitigen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den abflussschwächeren Gewässern des Landkreises vor Schaden zu bewahren. Insbesondere wird die unter Ziffer I. / 2. geregelte Einschränkung des räumlichen Geltungsbereiches dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, da sie eine situationsgerechte Regelung des Wasserhaushaltes entsprechend der örtlichen Situation gewährleistet.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. / 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 WG.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Zu diesem Zweck ordnet die zuständige Behörde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Die Wasserbehörde hat gemäß § 75 Abs. 1 WG die Aufgabe, die Einhaltung aller wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern sowie andere wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorgänge und auferlegte Verpflichtungen sowie die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zu überwachen und die hierfür erforderlichen Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Ausweislich § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Die Bewertung der Niedrigwassersituation im Main-Tauber-Kreis hat ergeben, dass Wasserentnahmen im unter Ziffer I. / 2. genannten räumlichen Geltungsbereich zu reduzieren bzw. ganz einzustellen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Auf Grund der vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Main-Tauber-Kreis zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Durch das zu geringe Wasserdargebot sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb das Landratsamt Main-Tauber-Kreis Maßnahmen im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 WG ergreift.

Von einer generellen Untersagung der Wasserentnahme für Zwecke der land- und gartenbaulichen Bewässerung für die Lebensmittelproduktion wurde zunächst abgesehen, da eine komplette Einstellung der Bewässerung zu Ausfällen bzw. Verlust der produzierten Lebensmittel führen würde. Dies kann im Einzelfall zu existenzgefährdenden Situationen bei den Betrieben führen. Im Rahmen einer Abwägung der für eine Begrenzung der Wasserentnahme gegenüber einer uneingeschränkten Wasserentnahme sprechenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an einer Reduzierung der Wasserentnahme. Nur so kann eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation durch menschliche Einflüsse verhindert werden. Dies stellt gegenüber der generellen Untersagung das mildere Mittel dar. Die Wasserentnahmen sind jedoch ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände unterschritten werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen werden.

Die Untersagung der weiteren, nicht für die Lebensmittelproduktion, erlaubten Wasserentnahmen ist notwendig, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen eintreten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG lediglich eine widerrufliche öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht.

Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen.

Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode als mildestes Mittel anzusehen. Auch im Hinblick auf das Vertrauensschutzinteresse der betroffenen Erlaubnisinhaber überwiegt das öffentliche Interesse an einer Einschränkung der Wasserentnahmen und dem dadurch erreichten Schutz der Gewässerökologie.

Das von der unteren Wasserbehörde auszuübende Bewirtschaftungsermessen bei der Beurteilung wasserrechtlicher Verfahren und die Prüfung, ob Wasserentnahmen einzuschränken sind, hat aus den oben genannten Gründen dazu geführt, dass bestehende Erlaubnisse nachträglich eingeschränkt werden müssen bzw. die Entnahmen von Wasser vorübergehend untersagt werden muss.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst ebenfalls bis 30. September 2026 befristet und ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2026 zur Beschränkung der Wasserentnahmen i. V. m. einer situationsangepassten Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf alle Gewässer des Landkreises mit Ausnahme des Mains.

Die Befristung der Allgemeinverfügung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Niederschlagssituation in den nächsten Wochen entwickelt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, wird eine Verlängerung der Allgemeinverfügung in Betracht gezogen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung eines gewässerökologisch vertretbaren Zustandes erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Gewässer überwiegt hierbei eindeutig das private Interesse an der Wasserentnahme in der bisherigen Form.

Die Bekanntgabe der vorliegenden Allgemeinverfügung erfolgt öffentlich gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG. Das Inkrafttreten der Verfügung folgt aus § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG.

VII. Hinweise

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann in der Telefonzentrale des Landratsamtes, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Eingangsbereich im EG, während der Servicezeiten eingesehen werden und wird durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises www.main-tauber-kreis.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgegeben.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG weisen wir hin. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch erhoben werden.

Tauberbischofsheim, 28. Juli 2026

Dr. Müller
Amtsleiterin

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Umweltschutzamt -

Online bereitgestellt am 28. Juli 2026